

Satzung der Segelfluggruppe Wenningfeld e. V.

in der Fassung vom 29.03.1974, 02.04.1982, 14.11.1997, 06.11.1998 und 23.02.2001

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Segelfluggruppe Wenningfeld e. V. und hat seinen Sitz in Stadtlohn.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahaus eingetragen.

2. Mitgliederverbund

- 2.1 Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesverband "Deutscher Aero Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V." und über den Landesverband mittelbar Mitglied im "Deutscher Aero Club e. V."
- 2.2 Der Verein ist korporatives Mitglied im "Verein zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn".
- 2.3 Der Verein erkennt die Satzungen und die gegebenen Ordnungen der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Vereine an.

3. Zweck des Vereins

- 3.1 Zwecks des Vereins ist die Förderung des Flugsports, die Ausübung des Segelflug- und Motorsegelsports sowie des Modellflugsports. Er führt die fliegerische Ausbildung in Theorie und Praxis sowie die handwerkliche Ausbildung am Fluggerät durch. Der Verein betreut die Luftsportjugend auf allen Gebieten der Jugendarbeit und der Jugendpflege.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
Er ist nicht auf gewerblichen Ertrag ausgerichtet.
Etwaige Gewinne dürfen nur den satzungsmäßigen Zwecken zugewandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile (nicht Beiträge) oder Sacheinlagen zurück.
- 3.2.1 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den "Verein zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Vorher ist das Einverständnis des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
(Mindestalter 18 Jahre)
- b) Jugendmitgliedern (ab Alter 14 Jahre oder Flugausbildungsbeginn)
- c) Kindern (bis Alter 14 Jahre oder Flugausbildungsbeginn)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) fördernden Mitgliedern
- f) korporativen Mitgliedern

Die Mitglieder gemäß a) und b) sind aktive Mitglieder, die Mitglieder gemäß c) bis e) sind passive Mitglieder.

- 5.1.1 Mitglied des Vereins kann nach schriftlichem Antrag, durch den er sich zur Leistung der Beiträge und der Aufnahmegebühr verpflichtet, jeder werden, wenn
- a) der Vorstand dem Antrag entspricht
 - b) die Satzung des Vereins und die Versicherungsordnung durch Unterschrift anerkannt wird.
- Bei Minderjährigen sind der Antrag und die Erklärungen nach 5.1.1 b) durch die gesetzlichen Vertreter (d.h. beide Elternteile) mit zu unterzeichnen.
- Ein Wechsel der Mitgliedschaft von 5.1 a) ordentliches Mitglied oder 5.1 b) Jugendmitglied nach 5.1 d) förderndes (passives) Mitglied kann nur erfolgen, wenn die Dauer der fördernden Mitgliedschaft mindestens 1 Jahr beträgt.
- 5.1.2 Jugendmitglieder bilden innerhalb des Vereins eine Gruppe (Jugendgruppe). Jugendmitglieder unter 14 Jahren sind beitragsfrei, sofern sie nicht aktiv an einer der angebotenen Luftsportarten teilnehmen.
- 5.1.3 Personen, die sich um die Förderung des Flugsports besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.1.4 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich, ohne aktiv den Flugsport zu betreiben, zu einer regelmäßigen Unterstützung des Vereins verpflichten und einen Aufnahmeantrag gestellt haben.
- Sie können gegen Übernahme des Beitrages als passives Mitglied beim "Deutscher Aero Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V." gemeldet werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem die Aufnahme beantragt wird, falls keine abweichende Regelung durch den Vorstand erfolgt.
- 5.3 Jedes vorstehend unter Ziffer 5.1 a) bis c) genannte Mitglied besitzt die mittelbare Mitgliedschaft im "Verein zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn", im "Deutscher Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V." und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im "Deutscher Aero Club e. V." und erkennt dessen Satzungen und gegebene Ordnung an.
- 5.4 Korporatives Mitglied kann jeder eingetragene Verein werden, der die Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen besitzt und nachweist. Bei ausländischen Vereinen können Ausnahmen gemacht werden. Die Satzung des korporativen Mitglieds darf in keinem Punkt der Satzung des Vereins widersprechen. Vom Verein für unzumutbar erklärte Personen dürfen nicht Mitglied beim korporativen Mitglied sein.
- 5.4.1 Zweck der korporativen Mitgliedschaft ist es ausschließlich, dem korporativen Mitglied die Mitbenutzung des Segelfluggeländes, des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Wenningfeld für dessen Segelfluggpiloten zu ermöglichen. Im Übrigen ist das korporative Mitglied von allen satzungsmäßigen Rechten ausgeschlossen.
- 5.4.2 Das korporative Mitglied unterwirft sich und seine Einzelmitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Der Verein ist gegenüber dem korporativen Mitglied und seinen Einzelmitgliedern weisungsberechtigt.
- 5.4.3 Das korporative Mitglied zahlt einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrages pro Einzelmitglied und Monat.
- 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**
- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
 - b) durch Ausschluß des Mitgliedes
 - c) durch Tod des Mitglieds
- 6.1.1 Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Halbjahresende angenommen werden und muß spätestens 3 Monate vorher ausgesprochen werden.
- 6.1.2 Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.
- 6.1.2.1 Der Ausschluß ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe, dem Ausschlußdatum und der letzten fälligen Beitragszahlung durch Einschreiben mitzuteilen.

- 6.1.2.2 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ist insbesondere dann möglich, wenn
- a) das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) das Mitglied durch unehrenhaften Lebenswandel das Ansehen des Vereins durch verbleibende Mitgliedschaft schädigt,
 - c) das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Sachen sowie Leben und die Gesundheit von Menschen bei der Ausübung des Flugsports gefährdet hat,
 - d) das Mitglied, trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Ausschluß innerhalb von 3 Monaten nach der Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 6.1.2.3 Ein Ausschlußantrag kann durch jedes Mitglied des Vereins beim Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6.1.2.4 Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es innerhalb eines Monats schriftlich beim Ehrenrat gegen den Ausschluß mit Angabe der Gründe Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses.
- 6.1.2.5 Beschließt der Ehrenrat die Aufhebung des Ausschlusses, so ist die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen festgestellt.

7. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 7.1 Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte sowie zur Teilnahme am aktiven Sport des Vereins im Rahmen der gesetzlichen und vom Vorstand festgesetzten Bestimmungen. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Die Jugendversammlung hat eine Stimme. Diese wird durch den Jugendgruppenleiter durch ein imperatives Mandat wahrgenommen.
- 7.2 Jedes Mitglied des Vereins hat für die Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Monatsbeiträge und im Bedarfsfalle Umlagen zu entrichten.
Mit Ausnahme der Mitgliedschaft gemäß 5.1 b) und c) hat jedes Mitglied bei seiner Neuaufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Mitglieder gemäß 5.1 a) und b) einer Familie erhalten eine Beitragsermäßigung.
Über die Beitragsordnung und Art und Umfang einer etwaigen Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Jedes Mitglied des Vereins hat bei der Ausübung des Flugsports eine Gebühr für die Gerätenutzung zu entrichten.
Die Höhe der Gebühr wird in einer Startgebührenordnung festgesetzt.
Die Startgebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- 7.4 Die Mitgliedschaft gemäß 5.1 a) und b) verpflichtet zur Leistung von Diensten für den Verein. Die Dienste regelt die Geschäftsordnung.
- 7.5 Bei der Austrittserklärung ist das Mitglied verpflichtet, den Folgebeitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
- 7.6 Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft die Ansprüche gegen den Verein.
- 7.7 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bleiben bestehende Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes an den Verein bis zur Tilgung bestehen.
- 7.8 Die Mitglieder haben das Gerät des Vereins sorgfältig und schonend zu behandeln.
- 7.9 Die Mitglieder haben an der Zielsetzung und dem Zweck des Vereins mitzuwirken und den Vorstand zu unterstützen.
- 7.10 Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

8. Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 8.1.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Anträge der Mitglieder
 - b) Anträge des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beitrags- und Geschäftsordnung
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
- 8.1.3 Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) den Vorstand
 - b) den Ehrenrat
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) die Delegierten für die Jahreshauptversammlung des DAaC Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- 8.1.4 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 8.1.5 Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der aktiven Mitglieder dieses Begehren haben.
- 8.1.5.1 Dieses Begehren ist schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung an den Vorstand zu richten und von jedem begehrenden Mitglied persönlich zu unterschreiben.
- 8.1.6 Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
- 8.1.6.1 Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern des Vereins bis spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 8.1.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 8.1.7.1 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
Die Beschlußfähigkeit ist dann von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht mehr abhängig.
- 8.1.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausnahmen sind in den §§ 12 und 13 dieser Satzung geregelt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.
Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 8.1.8.1 Über Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, daß den Geschäftsunterlagen beizufügen ist.
- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Zielsetzung und den Zweck des Vereins verantwortlich.
- 8.2.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- 1) 3 Vorstandsmitgliedern
- Durch Rotation wechselt die Aufgabe des ersten Vorsitzenden kalenderjährlich unter den Vorstandsmitgliedern.
- Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus
- 2) Jugendgruppenleiter
 - 3) Protektor der Schülerfluggemeinschaft (SFG)
 - 4) Der jeweilige erste Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn gehört kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.
 - 5) Ein Motorflugreferent des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn ist Mitglied des erweiterten Vorstandes dieses Vereins.
 - 6) Fluglehrer, Werkstattleiter und Sportflugreferent
- Die zu 4) und 5) genannten Personen sind solange kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins, wie die Satzung des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn vorsieht, daß der erste Vorsitzende des Vereins sowie der Jugendgruppenleiter des Vereins dem erweiterten Vorstand des Vereins zur Förderung der Luftfahrt e. V. Stadtlohn angehören.

- 8.2.2 Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Er stellt alle 2 Jahre die Vertrauensfrage. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2.2.1 Der Jugendgruppenleiter wird nur von den Jugendmitgliedern des Vereins gewählt. Er vertritt die Jugendgruppe in allen Gremien des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2.2.2 Der Protektor der SFG ist kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 8.2.2.3 Zur Unterstützung des Jugendgruppenleiters wählen die Jugendmitglieder aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher.
Der Jugendsprecher nimmt beratend an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.
- 8.2.3 Der Verein wird Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.2.4 Über Aufgabengebiete und die Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Die Beschlußfähigkeit ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 8.2.5 Der Vorstand kann sich für erweiterte Aufgaben geeigneter Mitglieder bedienen, die dann in seinem Namen tätig werden.
- 8.2.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.
- 8.2.7 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

9. Ehrenrat

- 9.1 Der Ehrenrat beschließt über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes sowie über den Einspruch gegen die Festsetzung eines Bußgeldes nach 11.
- 9.2 Der Ehrenrat besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates muß ein Jugendmitglied sein.
- 9.3 Der Ehrenrat wird in seiner Zusammensetzung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Der Ehrenrat beschließt einstimmig. Es ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Der Ehrenrat muß innerhalb von 21 Tagen nach seiner schriftlichen Anrufung tätig werden.
- 9.6 Der Beschluß des Ehrenrates muß dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
Die Beschlüsse des Ehrenrates sind zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.

10. Kassenprüfer

- 10.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung und nach Abschluß des Geschäftsjahres die Kasse und die Bücher zu prüfen.
- 10.3 Die Kassenprüfer haben über jede Prüfung einen Revisionsbericht zu erstellen, den sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben müssen.
Der Revisionsbericht ist zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.

11. Bußgeld

- 11.1 Unter den Voraussetzungen, unter denen ein Ausschluß des Mitgliedes zulässig wäre, kann der Vorstand auch die Festsetzung eines Bußgeldes beschließen.
- 11.2 Im Falle der Gefährdung von Sachen sowie von Leib und Leben kann auch leichte Fahrlässigkeit geahndet werden. Ferner auch jede Übertretung luftrechtlicher Vorschriften.

12. Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Für diese Beschlüsse ist es erforderlich, daß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

13. Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von 2 aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muß ein Zeitraum von mindestens einem, höchstens zwei, Monaten liegen.
- 13.2 Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn in beiden Mitgliederversammlungen je 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 13.3 Die Auflösung ist beschlossen, wenn in beiden Mitgliederversammlungen je 3/4 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- 13.4 Die Auflösungsversammlung ist zwingend durchzuführen, wenn die Mitgliederstärke des Vereins unter 10 stimmberechtigte Mitglieder absinkt.

14. Sonstiges

- 14.1 In Ergänzung der Satzung gelten die Vorschriften des BGB.

15. Gültigkeit

- 15.1 Die Satzung und ihre Änderung treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.